### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 4. Sitzung (30.11.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

## Nº 2.

Beilage jum Protofoll ber 4. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesehesvorschlag Abänderung einiger Bestimmungen der Versassung betr.

zu unterbreiten.

Rarlsruhe, den 30. November 1901,

Armbrufter Bacter Berth Gießler Strat Bergt Schüler Birtenmaner Behnter Sug Dieterle Bennig Breitner Blümmel Röhler Land Geppert Tehrenbach Edert. Fifcher

19

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

#### Artifel I.

Die Berfassurfunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Faffung:

"Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Bersfassurkunde beigegebenen Bertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Bolkes mit geheimer Abstimmung hervorgehen."

§ 34 fommt in Wegfall.

§ 35 erhalt folgende Faffung:

"Niemand fann zu gleicher Beit beiden Kammern bes Landes angehören. Rein Mitglied ber zweiten Kammer fann zum Mitglied ber erften Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder mählbar ist, kann für die zweite Kammer weder mählen noch gewählt werden."

§ 36 erhält folgende Faffung:

"Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorhaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen."

§ 37 Abfat 1 erhält folgende Fassung:

"Bum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber mahlberechtigt ift." Absat 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Faffung:

"Die Abgeordneten gur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gemählt."

§ 39 fommt in Wegfall.

#### Artifel II.

Dieses Gesetztritt mit bem 1. Juli 1903 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate fammtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

## Begründung.

Der Inhalt des vorliegenden Gesehentwurses ist wiederholt Gegenstand von Berathungen dieses hohen Hauses gewesen. In der Sizung vom 11. März 1898 wurde er in zeinem vollen Wortlaut mit 32 gegen 25 und in der Sizung vom 2. Juli 1900 mit 38 gegen 22 Stimmen gutgeheißen, war aber damit abgelehnt, weil Versaffungsbestimmungen in Frage stehen und eine <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mehrheit der Stimmen ersorderlich ist, wenn Borschläge solchen Inhaltes als von der Kammer angenommen gelten sollen.

Der Gesetzentwurf will die Berfaffungsbestimmungen über die zweite Kammer und deren Zusammensfetzung in mehrfacher Beziehung abandern:

an Stelle des indireften Wahlverfahrens foll bas birefte treten;

die Zahl der Kammermandate soll nicht durch die Berfaffung festgelegt, sondern durch einsfaches Geseth bestimmt werden, welch' letzteres eine Revision nach bestimmten Zeitfriften vorssehen wird:

statt der bisherigen hälftigen Erneuerung der Kammer nach je 2 Jahren ist Gesammtserneuerung nach je 4 Jahren vorgeschlagen, die Antragsteller wären aber auch mit hälftiger Ersneuerung einverstanden.

Das birefte Wahlverfahren ift eine Konsequeng bes allgemeinen gleichen Wahlrechtes.

Es wird allseits zugegeben, daß das indirette Berfahren längst die Bedeutung und den Zweck verloren hat, der ihm bei der Einführung gegeben worden ist.

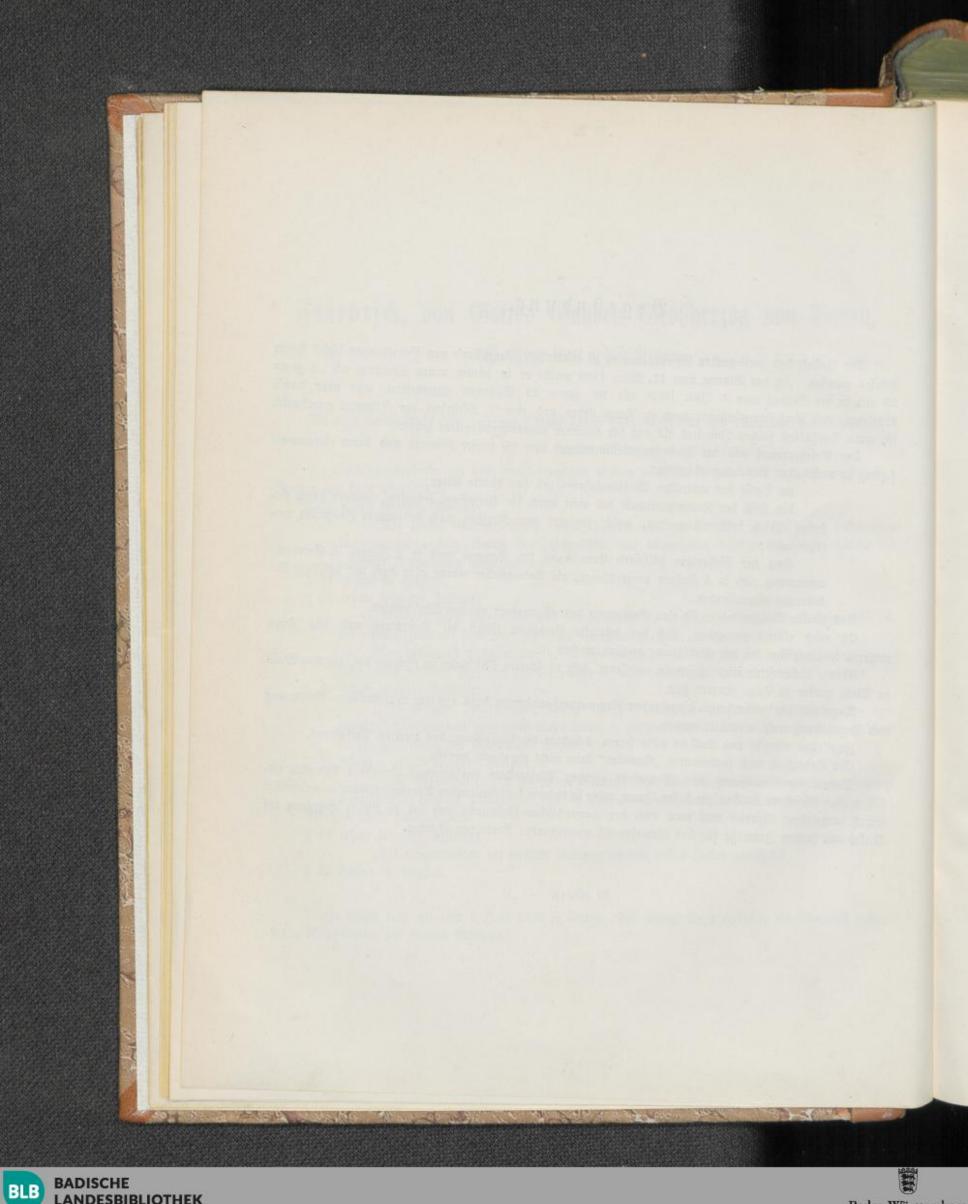
Ebenso unbestritten wird allgemein anerkannt, daß es schwere Mißstände im Gesolge hat, die von Wahl zu Bahl greller zu Tage getreten sind.

Angesichts der wiederholten eingehenden Kammerverhandlungen fann auf eine ausführlichere Erörterung und Begründung wohl verzichtet werden.

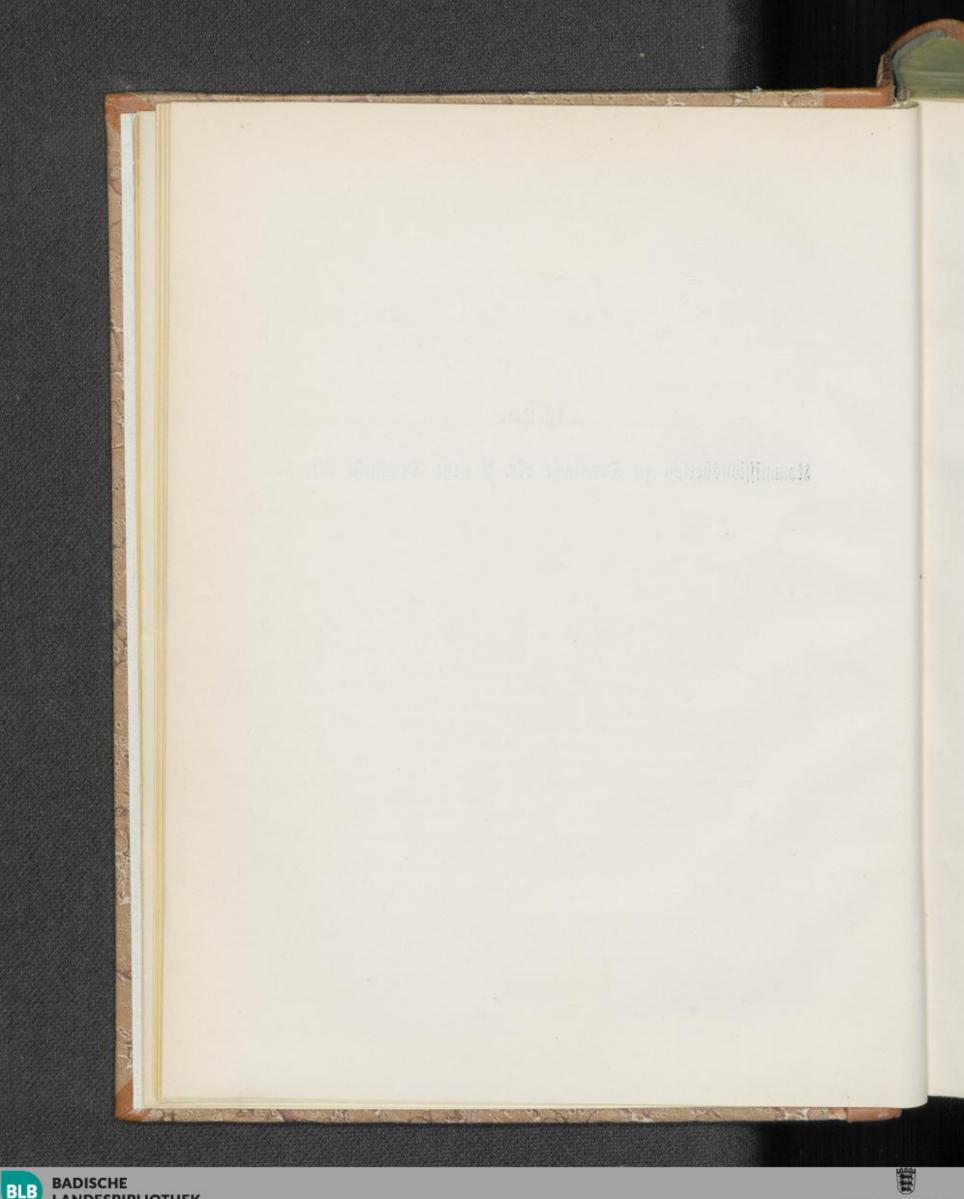
Zweifellos municht bas Bolf in allen feinen Schichten die Ginführung bes biretten Berfahrens.

Ein Bedürfniß nach fogenannten "Rautelen" tann nicht anerkannt werben.

Soweit die Gewährung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes mit direktem Berfahren Bedenken eins flößen oder Gefahren in Aussicht stellen könnte, ware in unserer konstitutionellen Staatsversassung ausreichender Schutz vorgesehen; überdies muß man auch der wonarchischen Gesinnung und der politischen Schulung des Bolkes mit seinem Interesse für das Gemeinwohl ausreichendes Bertrauen schenken.



№ 2a. Kommissionsbericht zu Drucfache Rr. 2 siehe Drucfache Rr. 1a.



Nº 3.

Beilage zum Prototoll ber 4. öffentlichen Sigung ber zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren fich, einer hohen zweiten Kammer nachstehenden Gesetzesvorschlag,

Abanderung einiger Bestimmungen der Berfassung betreffend,

gu unterbreiten.

Rarlsruhe, ben 30. November 1901.

Dr. Heimburger Mufer Pflüger Eber Hoffmann Borderer Dreesbach Geiß Kramer Frühauf

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

#### Artifel I.

Die Berfaffungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Puntten, wie folgt, abgeändert:

§ 33 erhält folgende Faffung:

Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, die nach Maßgabe der dieser Berfassungsurkunde beigegebenen Bertheilungslifte aus allgemeiner direkter Wahl des Bolkes mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

§ 34 tommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Faffung:

Niemand tann zu gleicher Zeit beiden Kammern bes Landes angehören. Kein Mitglied ber zweiten Kammer tann zum Mitglied ber erften Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ift, tann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.

§ 36 erhält folgende Faffung:

Alle übrigen Staatsbürger, welche bas 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich ber besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.

§ 87 Abjag 1 erhält folgende Faffung:

Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder babische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ift. Absat 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Faffung:

Die Abgeordneten gur zweiten Rammer werden auf vier Jahre gewählt.

§ 39 tommt in Wegfall.

#### Artifel II.

Dieses Geset tritt mit bem 1. Juli 1903 in Kraft. Mit biesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter gur zweiten Kammer.

M2 3.

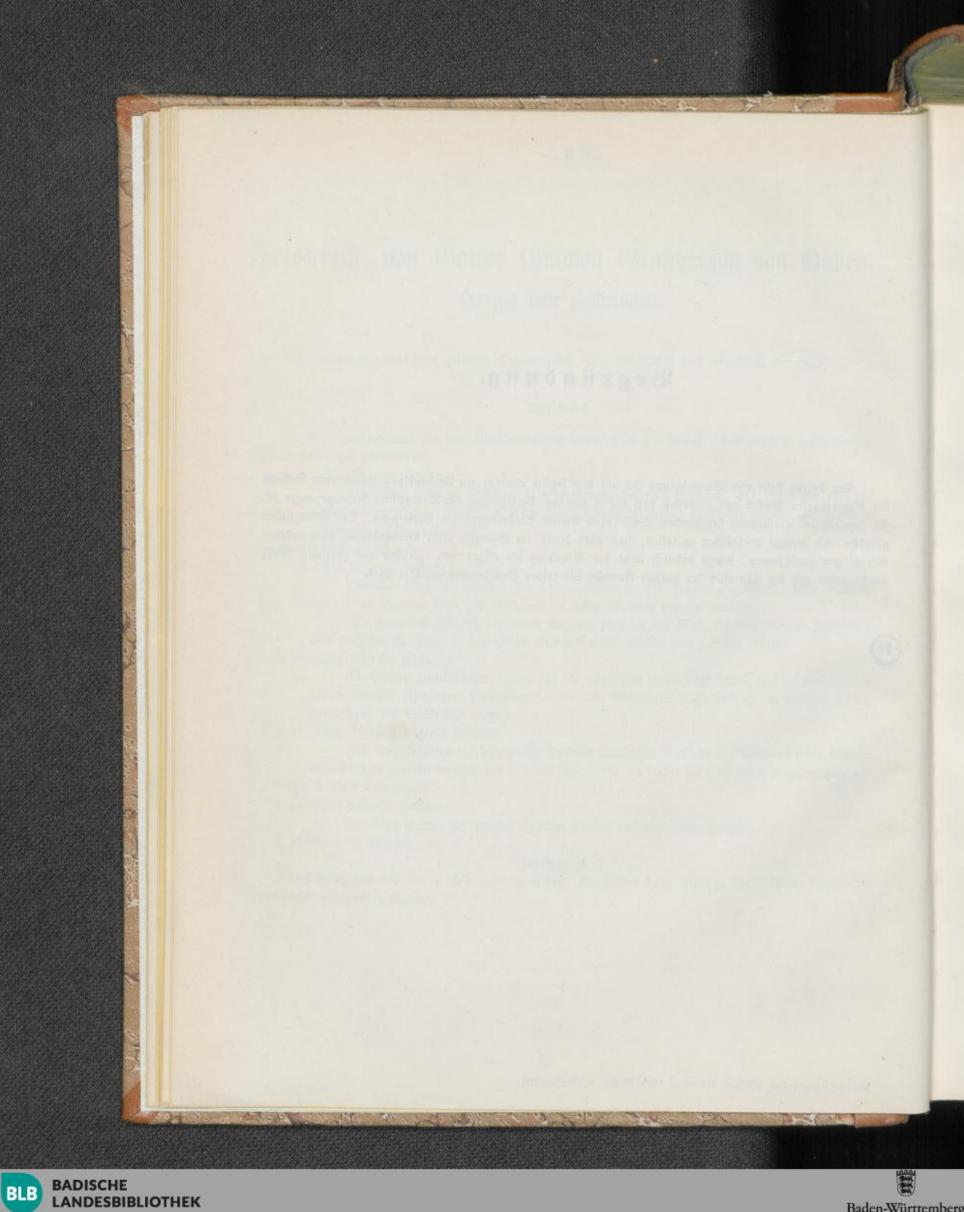
3

## Begründung.

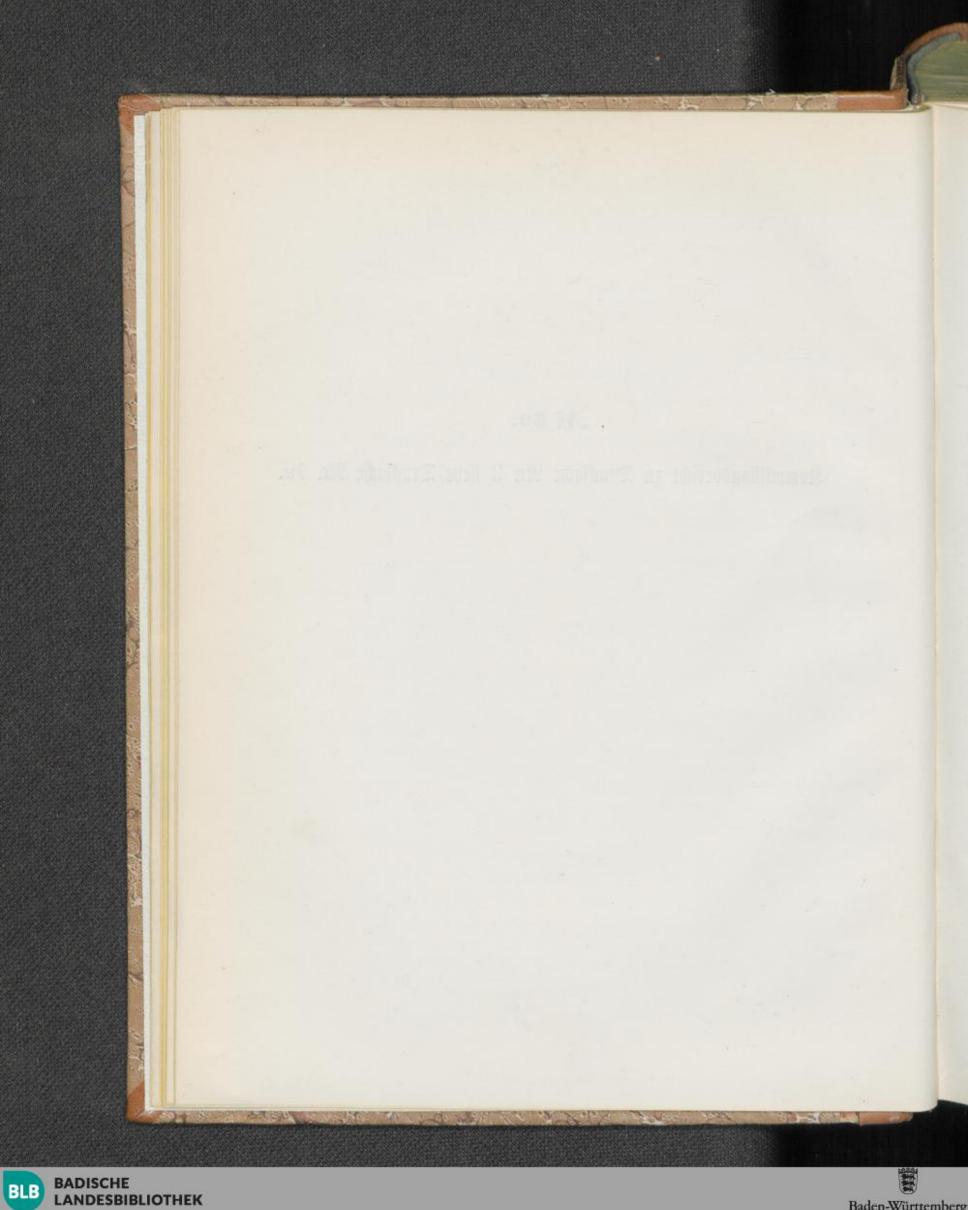
Der Antrag stellt eine Wiederholung des auf dem letzten Landtag zur Berhandlung gekommenen Antrags ber Abgeordneten Wacker und Genossen dar, wie er aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen ist. Er bezweckt die Einführung der direkten Wahl ohne weitere Aenderungen der Berfassung. Die Antragsteller glaubten sich hierauf beschränken zu sollen, sind aber bereit, im Interesse einer Verständigung auch anderen Borschlägen zuzustimmen, soweit dadurch nicht der Grundsatz der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl durchbrochen und der Charafter der zweiten Kammer als reiner Bolkstammer gewahrt wird.

31

Berhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.



. № 3a. Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 3 siehe Drucksache Nr. 1a.



## Nº. 4.

Beilage jum Protofoll ber 4. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren fich, bem hohen Saufe ben beifolgenden Gefebentwurf,

## Abänderung der Landtags-Wahlordnung betr.

zu unterbreiten.

Rarlsruhe, ben 30. November 1901.

Wacker
Blümmel
Lauck
Tehrenbach
Herth

Strat
Armbrufter
hergt
Breitner
Hennig

Röhler Geppert Birtenmager Fischer Sug.

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt: An Stelle der Ziffer III (§§ 34 bis 70) der Landtagswahlordnung treten folgende Bestimmungen.

#### III. Wahl der Abgeordneten jur zweiten Kammer.

§ 34.

Jeber Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlbezirk gewählt mit Ausnahme der Abgeordneten der Städte Mannheim, heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg. Jede dieser Städte wählt die ihr zukommenden Abgeordneten zusammen in dem gleichen Wahlgang.

§ 35.

Bon bem Bahlrecht und ber Bahlbarfeit find ausgeschloffen:

- 1. Entmündigte und Mundtodte;
- 2. Personen, über beren Bermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ift, und zwar während der Dauer des Gantversahrens;
- 3. Personen, welche ben Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen eine Armenunters stützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4. Personen, welchen das Wahlrecht ober die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ift.

§ 36.

(Geset vom 25. August 1876.) Für Personen des Soldatenftandes des Heeres ruht die Berechtigung jum Bahlen so lange, als dieselben sich bei ber Fahne besinden.

§ 37.

(Geset vom 25. August 1876.) Die Wähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten mahlen.

§ 38,

(Geseth vom 25. August 1876.) Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Beisung die Bahl anzuordnen.

Die Befanntmachung bes Bahltags foll mindeftens 4 Bochen por bemfelben erfolgen.

§ 39.

Jeder Bahlbezirk wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Distrikte getheilt, welche möglichst mit ben Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sosern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

#### \$ 40.

(Geset vom 25. Angust 1876.) Bur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldistrifte bildenden Gemeinde eine Wahltommission niedergesetzt. Sie besteht:

- 1. aus bem erften Ortsvorgesetzten ober feinem Stellvertreter als Borftand;
- 2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus feiner Mitte gemahlten Mitgliede;
- 3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Bahl ber Bahlberechtigten gemählten Mitgliebern;
- 4. aus bem Rathschreiber, ber zugleich Protofollführer ift.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahldiftrikte vereinigt find, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlfommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

#### § 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahldriftrifte einzutheilen find, werden neben ber in § 40 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Diftrifte weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt.)rath gebildet.

Die Borftande berselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus ben Mitgliedern des Ausschuffes, die vier weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ift, aus der Bahl der Bahlberechtigten.

#### § 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-) rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verfündigungsblatt und nach Gutsinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahlhandlung dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr.

#### § 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Mitglieder ber Bahlkommissionen verlieren burch Ausüben bieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

#### § 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu verwerken.

#### § 45.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In jedem Wahlbiftrikte find zum Zwecke der Wahlen Liften anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter hinweisung auf die Einsprachesrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeindes (Stadts) rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Mur Diejenigen find zur Theilnahme an ber Wahl berechtigt, welche in die Liften aufgenommen find.

#### § 46.

(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.) Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlsommission.

#### \$ 47.

Das Wahlrecht wird in Person burch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel muffen von weißem Papier und durfen mit feinem Rennzeichen versehen sein. Gie find außerhalb bes Wahllofals mit bem Ramen bes beziehungsweise ber Abgeordneten, welchen ber Bahler feine Stimme geben will, handichriftlich ober im Wege ber Bervielfältigung zu verseben.

Die naheren Bestimmungen aber bie Beschaffenheit ber Stimmzettel trifft bas Gr. Ministerium bes Innern.

#### \$ 48.

(Gefetz vom 10. Juli 1896.) Der Stimmzettel ift in einem amtlich abgeftempelten, mit keinem Rennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge follen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das gange Land von gleicher Große, Form und Farbe fein. Die naberen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umichläge trifft das Ministerium des Junern; die Rosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatstaffe.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Berfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

#### \$ 49.

(Gefet vom 10. Juli 1896.) Der Bahler, welcher feine Stimme abgeben will, tritt an den Tifch, an welchem fich die Wahltommiffion befindet, nennt feinen Ramen und erhalt hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt fich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Bahllotale in unmittelbarer Berbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag ftedt; den fo verdedten Stimmzettel übergibt er, fobald der Protofollführer feinen Namen in der Bahlerlifte aufgefunden hat, dem Wahlvorftande, welcher benfelben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Bahler, welche burch forperliche Gebrechen behindert find, ihren Stimmzettel eigenhandig in den Umichlag zu legen, durfen fich ber Beihilfe einer Bertrauensperfon bedienen.

Stimmzettel, welche die Babler nicht in den amtlich geftempelten Umfchlagen abgeben wollen, hat der Bahlvorftand gurudtzuweisen; ebenfo bie Stimmzettel folcher Bahler, welche ben obenermahnten ber Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

#### \$. 50.

(Geset vom 25. August 1876.) Ueber die Giltigfeit ober Ungiltigfeit der Wahlzettel beschließt die Wahltommiffion nach Stimmenmehrheit. Die ungiltigen Stimmzettel find bem Protofoll beizufügen, Die giltig befundenen von der Wahlkommiffion fo lange verfiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Rammer für giltig erflärt ift.

#### \$ 51.

(Gefet vom 10. Juli 1896.) Ungiltig find Stimmzettel,

- 1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag ober welche in einem mit einem Rennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden find;
- 2. welche nicht von weißem Papier ober welche mit einem Rennzeichen versehen find ober mehr als bie Bezeichnung der vorgeschlagenen Abgeordneten und die Bezeichnung des Wahlbistrifts, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
- 3. soweit ber darauf enthaltene Borschlag die Person bes vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlanglich bezeichnet :
- 4. soweit fie auf eine nicht mahlbare Berson lauten.

Sind mehr Ramen auf bem Stimmzettel verzeichnet, als bie Bahl ber zu mahlenden Abgeordnente beträgt, fo gelten der Reihenfolge nach die zuerft Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberückfichtigt gelaffen.

Mehrere in einem Umichlag enthaltene Stimmzettel find ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

#### \$ 52.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlprotokolle sind von fämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen.

#### \$ 53

Die Wahlprotofolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstäcken sind von den Wahlvorstehern — im Falle des § 41 durch Bermittlung des Borstehers der Central-Wahlkommission — ungefäumt, jedenfalls aber so zeitig dem vom Ministerium des Innern ernannten Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Lauf des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen hände gelangen.

Die Wahlvorfteher find für die punttliche Ausfahrung Diefer Borfchrift verantwortlich.

#### § 54.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahlkermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlbezirke zusammen und verpstichtet dieselben als Beisster mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ift ein Protofollführer gugugiehen und in gleicher Weise gu verpflichten.

Der Butritt gu bem Lotale fteht jedem Bahler offen.

#### \$ 55.

In dieser Bersammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahldistrikten durchs gesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

lleber die Handlung ift ein Protofoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahldistrift ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Distriften etwa Beranlassung gegeben haben.

Bur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär besugt, die von den Wahlvorsiehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

#### § 56.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit ber in dem Wahlbezirke abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird berselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Bornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

#### \$ 57.

Der Termin für die eingere Wahl ift von dem Wahlkommissär sestzusehen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

#### § 58.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch gie Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

31

6

In der wegen Bornahme der engeren Wahl zu erlaffenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter benen zu mählen ift, zu benennen, und es ift ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

\$ 59.

Die engere Bahl findet auf benfelben Grundlagen und nach denfelben Borfchriften ftatt wie die erfte

§ 60.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 61.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu sehen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 37 der Berfassung wählbar ist, aufzusordern.

Annahme unter Protest oder Borbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

\$ 62,

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen find, so finden obige Borschriften entsprechende Anwendung.

## Begründung.

Der vorstehende Gesehesvorschlag ift eine nothwendige Folge des Gesehesvorschlages, die Einführung bes direkten Bahlversahrens betr.

Er bedarf barum einer eingehenden Erörterung und näheren Begründung nicht.

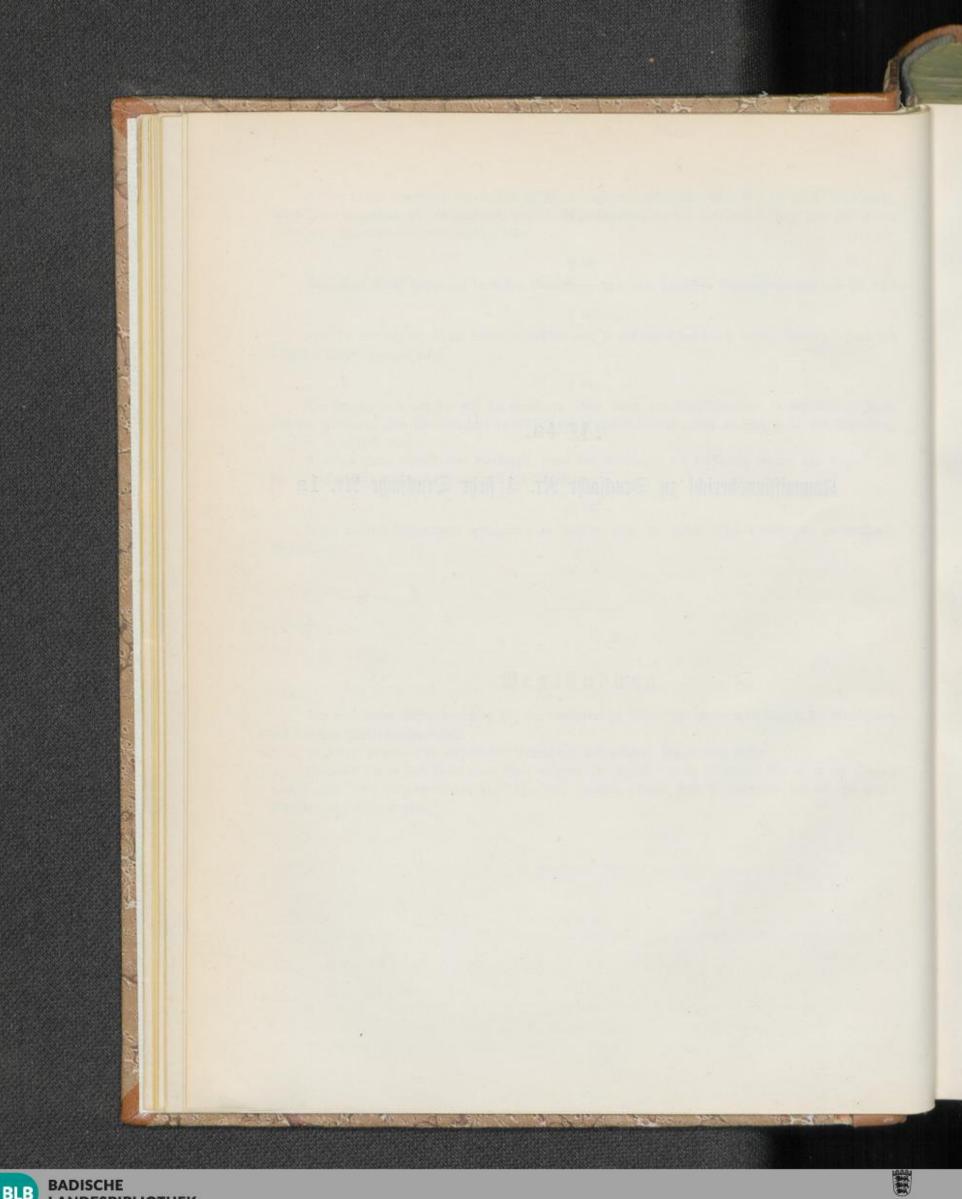
Ueberdies hat er das Sohe Haus schon mahrend der letten Tagung beschäftigt und ist in der Sitzung vom 2. Juli 1900 Gegenstand der Beschlußsassung gewesen. Dabei sind 38 Stimmen für und 22 gegen benselben abgegeben worden.

№ 4a. Kommissionsbericht zu Drucksache Mr. 4 siehe Drucksache Mr. 1a.

re

te

n



Nº 5.

Beilage jum Protofoll der 4. öffentlichen Sigung ber zweiter Rammer vom 30. November 1901.

# Antrag,

betreffend die Bulaffung von Ordensniederlaffungen.

Die Unterzeichneten beantragen, die zweite Kammer wolle folgende

annehmen:

Refolution

Die zweite Kammer halt es im Interesse der Förderung des Friedens für wünschenswerth, daß der Streit wegen der Zulassung von Männerklöstern in Baden beseitigt werde, und erklärt, daß sie nichts dagegen zu erinnern findet, wenn die Gr. Regierung in Anwendung des ihr nach § 11 des Gesehes vom 9. Oktober 1860 zustehenden Rechtes die Genehmigung dazu ertheilt, daß einige solche Klöster zugelassen werden.

Marlsruhe, den 28. November 1901,

Behnter Backer Strat Hug Köhler Gießler Breitner Dieterle Edert Land

Schüler
Fehrenbach
Fischer
Hennig
Hergt
Gergt
Geppert
Birkenmaner
Armbruster
Blümmel
A. Herth.

Berhandlungen der zweifen Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

